# Anlage 1

# Technische Anlage für Abrechnung auf maschinell verwertbaren Datenträgern

#### zur

# Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand der Einvernehmlichen 28.02.2002
Festlegung
Stand der Technischen Anlage 23.11.2005
Stand der Schlüsselverzeichnisse 23.11.2005
Version 2.5
Gültig ab Monat der Datenlieferung 01/2006

Technische Anlage						
zur Regelung des Datenträgeraustausches						
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI						
Inhaltsverzeichnis	Abschnitt	Seite:	Stand:			
Timates ( 012010111115	0	2	08.03.2005			

1.	Allgemeines	3
1.	1 Versionsführung	4
	1.1.1 Änderungshinweise	
2.	Teilnahmeverfahren / Voraussetzungen	7
<b>3.</b>	Abwicklung des Datenaustausches	8
4.	Datenübermittlungsarten	10
	Die Datenübermittlung ist im Anhang 3 zur Technischen Anlage 1 beschrieben.	1(
5.	Aufbau und Struktur der Nutzdaten	11
5.	1 Allgemeines	11
5.	2 Struktur der Datei	13
	Rechnungsart 1: Abrechnung von Leistungserbringer und Zahlung an	14
	IK Leistungserbringer	14
	Rechnungsart 2: Abrechnung über Abrechnungsstelle und Zahlung anIK Leistungserbringer	
	Rechnungsart 3: Abrechnung über Abrechnungsstelle mit Inkasso	13
	vollmacht	
	5.2.1 Dateiaufbau	
	5.2.2 Nachrichtenaufbau	
5.	3 Nachrichteninhalte	
	5.3.1 Service-Segmente	
_	5.3.2 Nutzsegmente	
6.	Fehlerverfahren	
6.	1 Prüfstufe 1	39
6.	2 Prüfstufe 2	39
6.		40
6.		40
7.	Datenannahmestellen/Kostenträgerdatei	41
8.	Schlüsselverzeichnisse	42

Technische Anlage						
zur Regelung des Datenträgeraustausches						
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI						
Allgemeines	Abschnitt	Seite:	Stand:			
i ingements	1	3	05.07.2005			

# 1. Allgemeines

(1) Die Technische Anlage (Anlage 1) regelt die organisatorischen und technischen Sachverhalte bei Übermittlung der Abrechnung in digitalisierter Form.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Technischen Anlage:

		<u>Version</u>	<u>gültig ab</u>
Anlage 1	= Technische Anlage 1	2.2	15.11.04
Anhang 1	= Struktur Auftragsdatei	1.0	31.01.03
Anhang 2	= Testverfahren	1.0	31.01.03
Anhang 3	= Datenübermittlungsarten	1.0	31.01.03
Anhang 4	= Erprobungsverfahren	1.0	31.01.03
Anhang 5	= Kostenträgerdatei	1.0	31.01.03
Anhang 6	= Fehlermeldeverfahren	1.0	31.01.03
Anhang 7	= Anmeldeverfahren	1.0	31.01.03
Anlage 2	= Abrechnung auf maschinenlesbarem	1.0	29.07.03
_	Vordruck		
Anha	ng = Anforderung an die Her	rstellung	1.0 29.07.03
	der Abrechnungsformulare		
Anlage 3	= Schlüsselverzeichnisse	2.3	15.11.04
Anlage 4	= Begleitzettel für Urbelege	1.0	31.01.03
Anlage 5	= Imageverfahren	1.0	offen

- (2) Diese Anlage wird nach der erstmaligen Erstellung unabhängig von der Festlegung gemeinsam fortgeschrieben, sofern lediglich die technische Realisierung von Inhalten der Festlegung betroffen ist. Die Pflege der Technischen Anlage erfolgt durch Austausch/Ergänzung einzelner Seiten oder ganzer Abschnitte. Der Stand der letzten Änderung ergibt sich aus dem Deckblatt. Alle Änderungsseiten werden mit dem Änderungsdatum versehen.
- (3) Beim Datenaustausch werden die relevanten internationalen, EG-weiten und nationalen Normen und Standards angewandt.

Datenübermittlung § 105 SGB XI	Version 2.4	Anl1 021205.doc
Dateriaberrilltliarig & 100 00D Ar	V GISIOII 2.4	7111 02 1203.000

Technische Anlage					
zur Regelung des Datenträgeraustausches					
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI					
Allgemeines	Abschnitt	Seite:	Stand:		
i ingements	1	4	05.07.2005		

### 1.1 Versionsführung

Die Systematik der Versoionsführung stellt sich wie folgendermaßen dar:

Erhöhung der laufenden Versionsnummer *vor dem Punkt* (x.) bedeutet eine technische Änderung (Programmanpassung ist notwendig).

Erhöhung der laufenden Versionsnummer *nach dem Punkt* (x.) bedeutet eine redaktionelle Änderung (Evtl. keine Programmanpassung).

Version	gültig ab	Änderungsart	Änderung(en) durch
1.0	31.01.200		
2.0	29.07.200 3	Technische Änderungen	Technische Kommission
2.1	05.10.200 4	Redaktionelle Änderung	Technische Kommission
2.2	15.11.200 4	Redaktionelle Änderung	Technische Kommission
2.3	08.03.200 5	Redaktionelle Änderung	Technische Kommission
2.4	05.07.200 5	Redaktionelle Änderung	Technische Kommission
2.5	23.11.200 5	Redaktionelle Änderung	Technische Kommission

Technische Anlage					
zur Regelung des Datenträgeraustausches					
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI					
Allgemeines	Abschnitt	Seite:	Stand:		
1 ingements	1	5	05.07.2005		

# 1.1.1 Änderungshinweise

Version	Ab- schnitt	Punkt	Grund	Kurzbeschreibung	
2.0	1	1 (1)	Interpretationshinweis	Es wurde zu jedem Dokument die Versions- nummer und das Gültigkeitsdatum eingefügt, um einen Gesamtüberblick über alle zurzeit gültigen Versionen zu erhalten	
		1.1	neue Version	Dieser Punkt wurde komplett neu eingefügt	
		1.1.1	neue Version	Dieser Punkt wurde komplett neu eingefügt	
	5	5.1	Im Edifact nicht relevant	Absatz 9, letzter Satz wurde gestrichen	
		5.2.2	neue Version	Aktualisierung der Tabelle Versionsführung für die Nachrichtentypen	
		5.2.2.2	Interpretationshinweis	Einfügen ergänzender Hinweise im 2. Absatz und zum Segment MAN	
		5.3.1.3	Aktualisierung	Zu Feld S009 wurde das Beispiel aktualisiert.	
		5.3.2.1	Interpretationshinweis	Im Segment Fkt, Feld Sammelrechnung eine weitere Erläuterung eingefügt	
		5.3.2.1	Interpretationshinweis	Im Segment REC, Feld EinzelRechnungs nummer wurde eine weitere Erläuterung ein- gefügt	
		5.3.2.2	Technische Änderung	Segment INV, Feld Versicherten-Nummer wurde von 12 auf 20 Stellen erweitert	
			Interpretationshinweis	Segment MAN, Feld Pflegeklasse unter dem Feldnamen wurde ein Hinweis eingefügt	
			Technische Änderung	Segment ELS, Feld Schlüssel Leistung die Ausprägung 07 ist entfallen	
			Interpretationshinweis	Hinweis zu Feld Punktwert: In der Form 9,99999	
			Technische Änderung	Segment ELS, Feld Uhrzeit der Beendigung Hinweis zur Ausprägung 01 die Ausprägung 07 ist entfallen	
			Interpretationshinweis	Hinweis zu Feld Anzahl/Menge: In der Form 9999,99	
			Aktualisierung	Segment ZUS, Feld Kennzeichen Zuschlagsart Die Hinweise auf gültige Schlüssel wurden von 2.7.6.x auf 2.14.x aktualisiert	

Technische Anlage						
zur Regelung des Datenträgeraustausches						
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI						
Allgemeines	Abschnitt	Seite:	Stand:			
1 ingomenes	1	6	05.07.2005			

			Technische Änderung	Segment ZUS, Feld Berechnung Hinzunahme neuer Berechnungsschlüssel "12" = Betrag absolut "13" = Prozentsatz zum Betrag-Ersatzwert aller ZUS "14" = täglicher Betrag "15" = Prozentsatz zum Punktzahl-Ersatzwert aller ZUS "16" = Prozentsatz zum Punktwert-Ersatzwert
				aller ZUS
			The short section X = 1	"17" = Basiswert+Addition Prozentsatz
			Technische Änderung	Segment ZUS, Feld Wert
				die Anz. der Stellen wurde geändert. Die Nachkommastellen wurden von 2 auf 5 er-
				höht, um den Punktwert melden zu können
			Interpretationshinweis	Segment ZUS, Feld Ergebnis
			merpretationsimiwers	weitere Erläuterung im eingeklammerten Text
2.1	5	5.2.2.2	Redaktionelle Änderung	Segment MAN, Anpassung des Wiederholungsfaktors an Seite 22 und 32
	5	5.2.2.2	Redaktionelle Änderung	Segment HIL, Feld Zuzahlungsbetrag Der Text "Der Betrag 25,00 Euro" wurde gestrichen, da dieser sich ändern kann.
2.2	5	5.3.2.1	Redaktionelle Änderung	Änderungen der Erläuterungen zu den Betragsfeldern Segm. GES, Summe der gesetz. Zuz Segm. IAF, Zuzahlungsbetrag.
2.3	5	5.3.2.1	Redaktionelle Änderung	Erläuterung zu IAF, Punkt 5.2.2.2 Erläuterungen zu den Betragsfeldern Segm. GES, Summe der gesetz. Zuzahlungs Segm. IAF, Zuzahlungsbetrag.
2.4	5	5.2.2.1	Redaktionelle Änderung	Segm. GES, Aufzählung vervollständigt
		5.2.2.2	Redaktionelle Änderung	Segm. INV, Erläuterung eingefügt Segm. NAD, "nur" durch "immer" ersetzt Segm. ZUS, Erläuterung eingefügt
		5.3.2.2	Redaktionelle Änderung	Segm. ESK, Feld Uhrzeit.Beginn Erläuterung eingefügt
2.5	5	5.3.2.2	Redaktionelle Änderung	Segm. ELS, Feld Uhrzeit der Beendigung Erläuterung eingefügt

Technische Anlage						
zur Regelung des Datenträgeraustausches						
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI						
Teilnahmeverfahren/Voraussetzungen	Abschnitt	Seite:	Stand:			
Tomamine verrament verraussetzungen	2	7	08.03.2005			

#### 2. Teilnahmeverfahren / Voraussetzungen

- (1) Die Einzelheiten zur Durchführung der Datenübermittlung sind rechtzeitig vor der erstmaligen Durchführung oder Änderung des Datenaustauschverfahrens zwischen dem Absender und dem Empfänger der Daten abzustimmen.
- (2) Der Träger hat für die Abrechnung das in den Verträgen vereinbarte Institutionskennzeichen (IK) zu verwenden.
- (3) Softwarehersteller (Fremd- und Eigenentwickler) können ein Testverfahren nach Anhang 2 zur Technischen Anlage 1 durchführen.
- (4) Vor der erstmaligen Durchführung des Datenaustauschverfahrens nach Technischer Anlage 1 ist die datenübermittelnde Stelle verpflichtet, eine Anmeldung nach Anhang 7 zur Technischen Anlage 1 bei den Datenannahmestellen der Spitzenverbände bzw. der Pflegekassen vorzunehmen. Die jeweils aktuellen Datenannahmestellen stehen auf der Internetseite "www.Datenaustausch.de, Leistungserbringer Pflege".
- (5) Vor der erstmaligen Durchführung oder vor Änderung des Datenaustauschverfahrens ist ein Erprobungsverfahren nach Anhang 4 zur Technischen Anlage 1 durchzuführen.

Technische Anlage			
zur Regelung des Datenträgeraustausches			
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Abwicklung des Datenaustauschformates Abschnitt Seite: Stand:			
Tio wiemang des Datemastassemonnates	3	8	08.03.2005

#### 3. Abwicklung des Datenaustausches

- (1) Die zu übermittelnden Nutzdaten müssen den in Abschnitt 5 beschriebenen Strukturen und Inhalten entsprechen. Zu jeder Nutzdatendatei ist eine Auftragsdatei nach Anhang 1 zur Technische Anlage 1 zu übermitteln. Je Übermittlungsvorgang können ein bis mehrere Nutzdateien mit der jeweils zugehörigen Auftragsdatei übertragen werden. Die Auftragsdatei ist im Anhang 1 zur Technischen Anlage 1 beschrieben. Für jede Datenannahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis ist je Kassenart eine Nutzdatendatei (UNB) bis (UNZ) zu erstellen, auf einem Datenträger können mehrere Nutzdatendateien mit der jeweils zugehörigen Auftragsdatei übertragen werden.
- (2) Über den Datenaustausch ist eine Dokumentation zu führen. Die Dokumentation ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Dabei sind alle Schritte von der Initiierung bis ggf. zur Quittierung der Übernahme sowie der Weiterverarbeitung zu dokumentieren.
- (3) Der Absender hat sicherzustellen, dass nur geprüfte Datensätze (inkl. Virenprüfung) übermittelt werden. Der Umfang der Prüfung ist in Abschnitt 6 festgelegt.
- (4) Der Absender hat die Lieferung korrekter Datenbestände zu garantieren. Eine Sicherungskopie der Daten ist durch den Absender bis zur Bezahlung vorzuhalten, insbesondere für die Rekonstruktion der Daten im Falle eines Dateiverlustes auf dem Transportweg oder einer Dateirückweisung.
- (5) Werden bei oder nach dem Austausch Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten ganz oder teilweise beeinträchtigen, wird das Fehlerverfahren nach Abschnitt 6 angewandt.
- (6) Der Absender ist über festgestellte Mängel unverzüglich zu unterrichten. Die zurückgewiesenen Daten sind zu berichtigen und die korrigierten Dateien erneut zu übermitteln.
- (7) Datenträger werden nach erfolgreicher Verarbeitung von den mit der Datenverarbeitung beauftragten Stellen der Pflegekassen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.
- (8) Die Forderungen des Bundesbeauftragten sowie der Landesbeauftragten des Datenschutzes, dass die Sicherheit des Transportweges der zu übermittelten Daten gewährleistet sein muss, hat der Absender sicherzustellen. Die Verschlüsselung der Daten hat nach dem Verfahren in der "Security Schnittstelle für das Gesundheitswesen" s. www.Datenaustausch.de in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.
- (9) Mit dieser Technischen Anlage werden nur die Abrechnungen ohne Besonderheiten (s. Schlüsselverzeichnis Anlage 3, Abschnitt 2.3) geregelt.

		( ·
Datenübermittlung § 105 SGB XI	Version 2.4	Anl1 021205.doc

Technische Anlage			
zur Regelung des Datenträgeraustausches			
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Abwicklung des Datenaustauschformates Abschnitt Seite: Stand:			
Tie Wiemang are Datemastassem of mates	3	9	08.03.2005

Die Abrechnung mit Besonderheiten (z.B. Nachforderung, Berichtigung, Zahlungserinnerung) werden im Rahmen der Fortschreibung kontinuierlich von der Technischen Kommission weiterentwickelt.

Technische Anlage			
zur Regelung des Datenträgeraustausches			
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Datenübermittlungsarten Abschnitt Seite: Stand:			
4 10 08.03.200			

# 4. Datenübermittlungsarten

Die Datenübermittlung ist im Anhang 3 zur Technischen Anlage 1 beschrieben.

Technische Anlage				
zur Regelung des Datenträgeraustausches				
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI				
Aufbau und Struktur der Nutzdaten Abschnitt Seite: Stand:				
Tidloud difd Stidikul del T(dizadeli	5	11	23.11.2005	

#### 5. Aufbau und Struktur der Nutzdaten

#### 5.1 Allgemeines

- (1) Zur Minimierung des Austauschvolumens wird eine Strukturierung verwendet, die es erlaubt, dass nur tatsächlich benötigte Inhalte übermittelt werden. Die Datensätze (Segmente) und Datenfelder (Datenelemente) können in ihrer Länge variabel sein und diese sind nicht, im Gegensatz zu Datensätzen fester Länge, mit Leerzeichen oder Nullen zu füllen.
- (2) Die Nutzdatendatei besteht aus Nachrichten. Nachrichten bestehen aus Segmenten. Segmente bestehen aus Datenelementen und/oder Datenelementgruppen. Datenelementgruppen bestehen aus Datenelementen.
- (3) Die Nachricht ist eine Zusammenfassung aller Segmente, die zur Darstellung eines Geschäftsvorfalles erforderlich sind. Innerhalb einer Nachricht stehen die Segmente in einer fest definierten Reihenfolge.
- (4) Das Segment ist die Zusammenfassung von logisch zusammenhängenden Datenelementen und/oder Datenelementgruppen (z.b. Rechnungsinformationen, Versicherteninformationen). Es ist vergleichbar mit einem Datensatz. Innerhalb eines Segments stehen die Datenelemente und/oder Datenelementgruppen in einer fest definierten Reihenfolge.
- (5) Die Datenelementgruppe ist eine Zusammenfassung von Datenelementen mit Informationen, die in einem sachlichen oder logischen Zusammenhang stehen (z.B. Datum und Uhrzeit, Version und Versionsnummer). Innerhalb einer Datengruppe stehen die Datenelemente in einer fest definierten Reihenfolge.
- (6) Das Datenelement ist die kleinste Einheit, die eine Information darstellt. Es ist vergleichbar mit einem Datenfeld.

Technische Anlage				
zur Regelung des Datenträgeraustausches				
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI				
Aufbau und Struktur der Nutzdaten  Abschnitt  Seite: Stand:				
Tidioud did Straittar del Tydezduten	5	12	23.11.2005	

- (7) Datenelemente, Datenelementgruppen und Segmente werden durch vereinbarte Steuerzeichen begrenzt, so dass innerhalb eines Feldes nur signifikante Daten zu übermitteln sind und am Segmentende nicht gefüllte Felder weggelassen werden können.
- (8) Erläuterung der Datenbeschreibung:
  - **Anzahl Stellen:** wenn Zahl z.b.**5** angegeben, dann tatsächliche Anzahl Stellen wenn Zahl z.b...**35** angegeben, dann höchstmögliche Stellenbelegung

• Feld-Typ: Feld-Art:

 $\Rightarrow$  **AN** = alphanumerischer Inhalt  $\Rightarrow$  **M** = Muss-Feld  $\Rightarrow$  **N** = numerischer Inhalt  $\Rightarrow$  **K** = Kann-Feld

- (9) Numerische Betragswerte (Betragsfeld) werden als positiv angenommen. Falls ein Wert negativ dargestellt werden soll, muss ihm unmittelbar ein Minuszeichen vorangestellt werden (z. B. –10,00). Das Minuszeichen und das Dezimalzeichen wird bei der Ermittlung der maximalen Länge eines Datenelementes nicht mitgezählt.
- (10) Es werden folgende Festlegungen zu den Trennzeichen getroffen:

TZ innerhalb Datenelemente	1	AN	M	: (Doppelpunkt)
				= Trennkennzeichen innerhalb zusammengesetzter
				Datenelemente
TZ Datenelemente	1	AN	M	+ (Plus-Zeichen)
				= Trennkennzeichen Datenelemente
Dezimalzeichen	1	AN	M	, (Komma)
Aufhebungszeichen	1	AN	M	? (Fragezeichen)
Segmentendezeichen	1	AN	M	'(Apostroph)

Soll eines der hier vereinbarten Trennzeichen (Doppelpunkt, Plus-Zeichen, Komma, Fragezeichen, Apostroph) innerhalb eines Feldes als Textzeichen übermittelt werden, so muss das Aufhebungszeichen vorangestellt werden. Es gilt jeweils für das unmittelbar nachfolgende Zeichen.

#### Ein Beispiel:

Für den Versicherten Luigi D'Angelo müssten die Datenelemente "Vers.-Nachname" und "Vers.-Vorname" folgendermaßen übermittelt werden:

D?'Angelo+Luigi+

Datenübermittlung § 105 SGB XI	Version 2.4	Anl1_021205.doc

Technische Anlage			
zur Regelung des Datenträgeraustausches			
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten Abschnitt Seite: Stand:			
Traibua dila bulantar del 1 (dizauteri	5	13	23.11.2005

#### 5.2 Struktur der Datei

- (1) Bei den Datenstrukturen ist zwischen Service-Segmenten, die Funktionen von Vor- und Nachlaufsätzen erfüllen, und den Nachrichtentypen, die Nutzdaten enthalten, zu unterscheiden.
- (2) Jedes Segment beginnt mit einem Datenelement zur Segmentkennung und endet mit dem vereinbarten Segmentendekennzeichen. Das Segmentendekennzeichen ist unmittelbar nach dem letzten mit Inhalt belegten Datenelement anzugeben. Segmente, die als Kann-Segmente gekennzeichnet sind, können, sofern kein Inhalt vorhanden ist, weggelassen werden.
- (3) Datenelemente oder Datenelementgruppen werden mit dem vereinbarten Trennkennzeichen für Datenelemente voneinander getrennt. Anstelle von Kann-Datenelementen, für die kein Inhalt vorhanden ist, ist das Trennkennzeichen anzugeben. Steht das/die Kann-Datenelement(e) am Ende eines Segments und ist kein Inhalt vorhanden, ist anstelle des/der Kann-Datenelemente(s) das Segmentendekennzeichen anzugeben.
- (4) Innerhalb einer Datenelementgruppe sind die Datenelemente durch das vereinbarte Trennkennzeichen (hier Doppelpunkt) voneinander zu trennen.
- (5) Je Datei ist nur die Verwendung einer Rechnungsart (s. Schlüsselverzeichnis Anlage 3, Abschnitt 2,1) zulässig.
- (6) Nach einer PLGA-Nachricht hat immer eine PLAA-Nachricht zu folgen, es sei denn, die PLGA-Nachricht ist als Sammelrechnung gekennzeichnet. Bei einer Sammelrechnung darf nur einmal ein PLGA folgen.

Technische Anlage			
zur Regelung des Datenträgeraustausches			
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten Abschnitt Seite: Stand:			
5 14 23.11.200			

# Darstellung der Datei:

Rechnungsart 1: Abrechnung von Leistungserbringer und Zahlung an IK Leistungserbringer

Die Erstellung einer Sammelrechnung ist für den Leistungserbringer optional und nur dann erforderlich, wenn die Gesamtrechnungen verschiedener Institutionskennzeichen (IKs) der Pflegekasse unter einem Kostenträger-IK zusammengefasst werden sollen.

UNB (Kopfsegment Da	atei)	
Wiederhole folgenden	Block je IK des Kostenträgers:	
	Sammelrechnung	
JA		NEIN
UNH (Kopf	segment Nachrichtentyp PLGA)	
PLGA-Nac	hricht als Sammelrechnung (Nutzsegmente)	
UNT (Ende	esegment Nachrichtentyp PLGA)	
Wiederhole	e folgenden Block für jedes IK der Pflegekasse	
	UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLGA)	
	PLGA-Nachricht als Gesamtrechnung (Nutzsegmente)	
	UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLGA)	
	UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLAA)	
	PLAA-Nachricht (Nutzsegmente)	
-	UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLAA)	
UNZ (Endesegment D	, , ,	

Technische Anlage			
zur Regelung des Datenträgeraustausches			
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI			
Aufbau und Struktur der Nutzdaten  Abschnitt  Seite: Stand:			
5 15 23.11.2			

# Rechnungsart 2: Abrechnung über Abrechnungsstelle und Zahlung an IK Leistungserbringer

In diesem Fall bleibt der einzelne Leistungserbringer der Rechnungssteller. Die Abrechnungsstelle fasst lediglich die Rechnungen der einzelnen Leistungserbringer in einer Datei zusammen. Innerhalb der Rechnung eines einzelnen Leistungserbringers ist auch hier die Erstellung einer Sammelrechnung je Kostenträger optional und nur dann sinnvoll, wenn die Gesamtrechnungen verschiedener IKs der Pflegekassen unter einem Kostenträger-IK zusammengefasst werden sollen.

Es ist unzulässig eine Sammelrechnung unter dem IK der Abrechnungsstelle zu erstellen.

UNB (Kopfsegment Datei)					
Wiederhole folgenden Block je IK des Leistungserbringers:					
Wiederhole folgenden Block je IK des Kostenträgers:					
Sammelrechnung	Sammelrechnung				
JA N	IEIN				
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLGA)	UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLGA)				
PLGA-Nachricht als Sammelrechnung (Nutzsegmente)	PLGA-Nachricht als Sammelrechnung (Nutzsegmente)				
UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLGA)					
Wiederhole folgenden Block für jedes IK der Pflegekasse					
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLGA)	UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLGA)				
PLGA-Nachricht als Gesamtrechnung (Nutzsegmei	PLGA-Nachricht als Gesamtrechnung (Nutzsegmente)				
UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLGA)					
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLAA)					
PLAA-Nachricht (Nutzsegmente)	PLAA-Nachricht (Nutzsegmente)				
UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLAA)					
UNZ (Endesegment Datei)					

Technische Anlage						
zur Regelung des Datenträgeraustausches						
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI						
Aufbau und Struktur der Nutzdaten  Abschnitt Seite: Stand:						
Tidioud did Straittar del Tyatzatteri	5	16	23.11.2005			

# Rechnungsart 3: Abrechnung über Abrechnungsstelle mit Inkassovollmacht

Eine Abrechnungsstelle mit Inkassovollmacht **muss** pro Kostenträger eine Sammelrechnung erstellen.

UNB (Kopfsegment Datei)				
Wiederhole folgenden Block je IK des Kostenträgers:				
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLGA)				
PLGA-Nachricht als Sammelrechnung (Nutzsegmente)				
UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLGA)				
Wiederhole folgenden Block je IK des Leistungserbringers				
Wiederhole folgenden Block für jedes IK der Pflegekasse				
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLGA)				
PLGA-Nachricht als Gesamtrechnung (Nutzsegmente)				
UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLGA)				
UNH (Kopfsegment Nachrichtentyp PLAA)				
PLAA-Nachricht (Nutzsegmente)				
UNT (Endesegment Nachrichtentyp PLAA)				
UNZ (Endesegment Datei)				

Technische Anlage						
zur Regelung des Datenträgeraustausches						
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI						
Aufbau und Struktur der Nutzdaten Abschnitt Seite: Stand:						
Traibud dira birdiktar der ryazzatteri	5	17	23.11.2005			

### 5.2.1 Dateiaufbau

### **5.2.1.1** Service-Segmente

Seg- ment- bez.	Seg- ment- art	Seg- ment- typ	Wie- derho- lungs- faktor	Erläuterung
UNB	M	Service	1 je Nutz- daten- datei	Kopf-Segment einer Nutzdatendatei; es dient zur Eröffnung, Identifizierung und Beschreibung der Datei. Eine Nutzdatendatei besteht aus der Folge UNB bis UNZ. Sie beinhaltet die Nachrichten PLGA und PLAA, die mehrfach wiederholbar sind. So ist es möglich, dass ein oder mehrere Leistungserbringer Abrechnungen für ein oder mehrere Kostenträger der gleichen Kassenart übermitteln. Je Kassenart ist eine Nutzdatendatei (UNB bis UNZ) zu übermitteln. Auf einem Datenträger können mehrere Nutzdatendateien übermittelt werden.
UNH	M	Service	1 je Nachricht	Kopf-Segment einer Nachricht; es dient dazu, eine Nachricht zu eröffnen, zu identifizieren und zu beschreiben. Eine Nachricht besteht aus einer definierten Folge von Segmenten, die einmal oder mehrfach vorkommen können oder nur bei bestimmten Geschäftsvorfällen erforderlich sind.
	M	Nutz- daten		Segmente entsprechend Nachrichtentypbeschreibung:  PLGA = Gesamtaufstellung der Abrechnung (s. § 5 der Festlegung)  PLAA = Abrechnungsdaten je Abrechnungsfall (s. § 4 der Festlegung)
UNT	M	Service	1 je UNH	Ende-Segment einer Nachricht. Beendet eine Nachricht und ermöglicht die Prüfung auf Vollständigkeit.
UNZ	М	Service	1 je Nutz- Daten- datei	Ende-Segment einer Datei. Beendet eine Datei und ermöglicht die Prüfung auf Vollständigkeit

Technische Anlage				
zur Regelung des Datenträgeraustausches				
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI				
Aufbau und Struktur der Nutzdaten Abschnitt Seite: Stan				
Tidioud dild Stidittal del 1 (dilladoli	5	18	23.11.2005	

#### 5.2.2 Nachrichtenaufbau

Innerhalb einer Gesamtaufstellung (PLGA) dürfen nur PLAA-Segmente der gleichen Leistungsart (SRD-Segmente) abgerechnet werden.

Folgende Nachrichtentypen sind zu verwenden:

Nachrich	tentypen	benutzerdefinierte Segmente	
PLGA	Gesamtaufstellung der Abrech-	FKT, REC, SRD, UST, GES, NAM	
	nung (Rechnung)		
		T	
PLAA	Zeiger für PLGA	FKT, REC	
PLAA	Zeiger für PLGA Abrechnungsdaten	FKT, REC INV, NAD, IMG, MAN, ESK, ELS, ZUS,	
PLAA	C	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
PLAA	Abrechnungsdaten	INV, NAD, IMG, MAN, ESK, ELS, ZUS,	
PLAA	Abrechnungsdaten (je Abrechnungsfall)	INV, NAD, IMG, MAN, ESK, ELS, ZUS,	

Nachrich- tentyp	Version	gültig ab	gültig bis	Erläuterungen
PLGA	1	31.01.2003	28.07.2003	Gesamtaufstellung
PLAA	1	31.01.2003	28.07.2003	Abrechnungsdaten
PLGA	2	29.07.2003	auf weiteres	Gesamtaufstellung
PLAA	2	29.07.2003	auf weiteres	Abrechnungsdaten

		A. Carrier and Car
Datenübermittlung § 105 SGB XI	Version 2.4	Anl1_021205.doc

Technische Anlage							
zur Regelung des Datenträgeraustausches							
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI							
Aufbau und Struktur der Nutzdaten  Abschnitt  Seite: Stand:							
Tidioud did Straittar del Tyatzatteri	5	19	23.11.2005				

#### 5.2.2.1 Nachrichtentyp Gesamtaufstellung der Abrechnung (PLGA)

Der Nachrichtentyp PLGA besteht aus den nachfolgend beschriebenen Segmenten, die nur einmal vorkommen dürfen. Er beinhaltet Informationen zur Rechnungslegung. Der Rechnungssteller kann ein Leistungser-bringer oder eine Abrechnungsstelle sein.

#### Nachrichtenstruktur

Seg- ment- bez.	Seg- ment- art	Seg- ment- typ	max. Wie- derho- lungs- faktor	Erläuterung
FKT	M	Nutz- daten	1	Das Segment enthält Informationen über die zu verarbeitende Rechnung, den Rechnungssteller (Leistungserbringer oder Abrechnungsstelle) und den Kostenträger
REC	M	Nutz- daten	1	Das Segment enthält die Rechnungsinformationen, wie z.b. Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
SRD	M	Nutz- daten	1	Das Segment enthält den Schlüssel Leistungserbringergruppe (s. Anlage 3, Abschnitt 2.2) bestehend aus Abrechnungscode und Tarifkennzeichen und dem Datenelement Leistungsart (s. Anlage 3, Abschnitt 2.4).
UST	K	Nutz- daten	1	Das Segment enhält UST-Daten für den LE (Ordnungsnummer, Kennung UST, Grund der Befreiung)
GES	M	Nutz- daten	1	Das Segment enthält die Rechnungssummen (Summe der Gesamtbruttobeträge, Summe der gesetzlichen Zuzahlungen, Summe Beihilfebeträge, Gesamtrechnungsbetrag, Mehrwertsteuerbetrag)
NAM	M	Nutz- daten	1	Das Segment enthält den Namen und die Firmenbezeichnung des Leistungserbringers.

### Darstellung der Struktur des Nachrichtentyps PLGA:

FKT/REC/SRD/UST	T / GES / NAM	Segmente zur Rechnungslegung (je einmal v	orhanden)
• •			· [

Datenübermittlung § 105 SGB XI	Version 2.4	Anl1_021205.doc

Technische Anlage						
zur Regelung des Datenträgeraustausches						
gemäß § 105 Ab	s. 2 SGB XI					
Aufbau und Struktur der Nutzdaten  Abschnitt Seite: Stand:						
5 20 23.11.2005						

#### **5.2.2.2** Nachrichtentyp Abrechnungsdaten (PLAA)

Eine Nachricht des Typs PLAA besteht aus den nachfolgenden Segmenten, die einmal oder mehrfach vorkommen können oder nur bei bestimmten Abrechnungsfällen erforderlich sind.

Die Segmentfolge INV bis IMG und IAF ist, so oft wiederholbar wie Abrechnungsfälle zwischen einem Leistungserbringer und einem Kostenträger vorliegen.

Ein Abrechnungsfall (Abr.-Fall) umfasst die Abrechnungsdaten für einen Versicherten in einem Kalendermonat mit derselben Pflegestufe/Pflegeklasse. In einer Nachricht sind nur Abr.-Fälle für den gleichen Kalendermonat abbildbar.

Bei einem Wechsel der Pflegestufe/Pflegeklasse für einen Versicherten in einem Kalendermonat ist immer ein neuer Abr.-Fall mit neuer Rechnungsnummer zu erstellen.

#### Nachrichtenstruktur

Seg- ment- bez.	Seg- ment- art	Seg- ment- typ	max. Wie- derho- lungs- faktor	Erläuterung
FKT	M	Nutz- daten	1 je Nachricht	Das Segment enthält Informationen über den tatsächlichen Leistungserbringer und den Kostenträger bezogen auf die folgenden Abrechnungsfälle. Es kommt je Nachricht nur einmal vor.
REC	M	Nutz- daten	1 je Nachricht	Das Segment enthält die Rechnungsinformationen, wie z.b. Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
INV	M	Nutz- daten	1-n je Nachricht	Das Segment enthält die Versichertendaten eines Abrechnungsfalles. Jeder Abrechnungsfall ist mit einer eindeutigen Belegnummer zu kennzeichnen, die der auf den Urbelege zu übertragenden Belegnummer entsprechen muss. (Beginn-Segment je Abrechnungsfall für einen gleichen Kalendermonat).
NAD	K	Nutz- daten	0-1 je INV	Das Segment enthält den Namen, das Geburtsdatum und die Adressdaten des Versicherten. Es ist immer zu übermitteln, wenn die Krankenversicherungs-Nummer / Pflegeversicherungs-Nummer nicht bekannt ist.
IMG	K	Nutz- daten	0-1 je INV	Das Segment enthält den Imagenamen bei Übermittlung von Imagearchiven durch den Absender. Zulässig nur nach bilateraler Absprache zwischen Leistungserbringer und Pflegekassen und ist erst anzuwenden, wenn die dazugehörige Anlage auf der Basis eines bundeseinheitlichen Verfahrens erstellt ist.
MAN	M	Nutz- daten	1 je INV	Mit diesem Segment wird der Kalendermonat, für den die nachfolgenden Leistungen abzurechnen sind, angegeben. Außerdem beinhaltet dieses Segment die Pflegestufe und Pflegeklasse. Das Segment ist je Kalendermonat einmal vorzugeben.
ESK	M	Nutz- daten	1-n je MAN	Dieses Segment muss je Einsatz vorgegeben werden. Die Chronologie muss je AbrFall aufsteigend je Kennzeichen Leistungserbringung, Uhrzeit der Leistungserbringung erfolgen.
ELS	M	Nutz- daten	1-n je ESK	Mit diesem Segment sind alle einzelnen Leistungen zu melden. Die Leistungen unterscheiden sich nach dem Schlüssel Leistung.
ZUS	K	Nutz- daten	0-n je ELS	Mit diesem Segment sind Zuschläge sowohl für Abzug als auch für Zuschlag zu melden. Das Segment ist im Anschluss an das vorhergehende ELS-Segment zu melden.

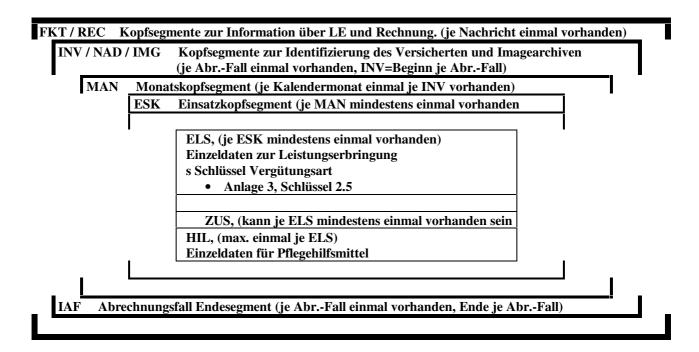
Datenübermittlung § 105 S	GB XI	Version 2.4	Anl1 021205.doc

Technische Anlage						
zur Regelung des Datenträgeraustausches						
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI						
Aufbau und Struktur der Nutzdaten  Abschnitt Seite: Stand:						
5 21 23.11.2005						

HIL	K	Nutz- daten	0-1 je ELS	Hier sind nur Eintragungen bei technischen Pflegehilfsmitteln und/oder fehlender Hilfsmittelpositionsnummern erforderlich.
IAF	M	Nutz- daten	1 je INV	Das Segment beinhaltet den Gesamtbruttobetrag inkl. Zuzahlungsbetrag / Eigenanteil des Versicherten sowie ggf. MWST und ggf. Beihilfebetrag je Abrechnungsfall sowie den Rechnungsbetrag (Endesegment-Abrechnungsfall).

Technische Anlage					
zur Regelung des Datenträgeraustausches					
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI					
Aufbau und Struktur der Nutzdaten  Abschnitt  Seite: Stand					
5 22 23.11.200					

#### Darstellung der Struktur des Nachrichtentyps PLAA:



Technische Anlage						
zur Regelung des Datenträgeraustausches						
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI						
Aufbau und Struktur der Nutzdaten  Abschnitt  Seite: Stand:						
5 23 23.11.2005						

### 5.3 Nachrichteninhalte

# **5.3.1** Service-Segmente

#### 5.3.1.1 Kopfsegment der Nutzdatendatei

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
UNB	Kopfsegment der Nutzdatendatei	3	AN	M	UNB
S001	Syntax				Datenelementgruppe bestehend aus Syntax- Kennung und Syntax-Versionsnummer UNOC:3
0001	Syntax-Kennung	4	AN	M	Vereinbarte EDIFACT-Syntax; hier: UNOC = Groß- und Kleinbuchstaben, Umlaute
0002	Syntax-Versionsnummer	1	N	M	Vereinbarte Version der Syntax; hier: Version 3 (derzeit aktuell)
S002	Absender Datei				IK des Absenders (z.b. RZ oder LE)
0004	Absenderbezeichnung	9	N	M	Einzutragen ist das IK der absendenden Stelle. Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA. FKT. IK Absender der Datei
S003	Empfänger Datei				IK des Empfängers (d.h. Datenannahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis)
0010	Empfängerbezeichnung	9	N	M	Einzutragen ist das IK der empfangenden Stelle
S004	Datum/Uhrzeit				Datenelementgruppe bestehend aus Datum und Uhrzeit JJJJMMTT: hhmm
0017	Datum	8	N	M	Erstelldatum der Datei
0019	Uhrzeit	4	N	M	Erstelluhrzeit der Datei
0020	Datenaustauschreferenz	5	N	M	Einzutragen ist die fortlaufende Nummer der Lieferungen zwischen Absender und Empfänger beginnend mit ,1'
0026	Anwendungsreferenz	11	AN	M	Einzutragen ist der logische Dateiname s. Anhang 3 zur Technischen Anlage 1, Abschnitt 1.1.1
0035	Dateiindikator	1	N	M	Inhalt = 0, wenn Testdatei, Inhalt = 1, wenn Erprobungsdatei Inhalt = 2, wenn Echtdatei

# 5.3.1.2 Endesegment der Nutzdatendatei

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
UNZ	Endesegment der Nutzdatendatei	3	AN	M	UNZ
0036	Anzahl der Nachrichten	6	N	M	Anzahl UNHs in der Nutzdatendatei
0020	Datenaustauschreferenz	5	N	M	wie in UNB

Datenübermittlung § 105 SGB XI	Version 2.4	Anl1 021205.doc

Technische Anlage					
zur Regelung des Datenträgeraustausches					
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI					
Aufbau und Struktur der Nutzdaten Abschnitt Seite: Stand:					
5 24 23.11.2005					

# 5.3.1.3 Nachrichtentypkopfsegment

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
UNH	Nachrichtentypkopfsegment	3	AN	M	UNH
0062	Nachrichtenreferenznummer	5	N	M	Einzutragen ist die fortlaufende Nummer der UNH-Segmente zwischen UNB und UNZ z.B. ,1' für das 1. UNH
S009	Nachrichtenkennung				Datenelementgruppe bestehend aus Nachr- Typ-Kennung und Versionsnummer z.B. "PLGA:2", "PLAA:2"
0065 0052	Nachr-Typ-Kennung Versionsnummer	42	AN N	M M	Einzutragen sind: PLGA oder PLAA Einzutragen ist die Nummer der zurzeit gültigen Version des Nachrichtentyps lt. Abschnitt 5.2.2 dieser Anlage. Die Versionsnummern der Nachrichtentypen können unterschiedlich sein z.b. PLGA"1" und PLAA"2"

# 5.3.1.4 Nachrichtentypendesegment

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
UNT	Nachrichtentypendesegment	3	AN	M	UNT
0074	Anzahl Einheiten	6	N	M	Anzahl der Segmente in der Nachricht einschließlich der Segmente UNH und UNT
0062	Nachrichtenreferenznummer	5	N	M	wie in UNH

Technische Anlage					
zur Regelung des Datenträgeraustausches					
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI					
Aufbau und Struktur der Nutzdaten Abschnitt Seite: Stand:					
5 25 23.11.200					

# **5.3.2** Nutzsegmente

# 5.3.2.1 Nachrichtentyp PLGA

# Pflegeleistungserbringer Gesamtaufstellung der Abrechnung (PLGA)

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
FKT	Segment Funktion	3	AN	M	FKT
1101	beginent i unktion		7 11 1	141	Das Segment ist je Nachricht einmal zu über-
					mitteln
	Verarbeitungskennzeichen	2	AN	M	= s. Schlüssel. Verarbeitungskennzeichen
	C				Anlage 3, Abschnitt 2.3
					diese Angabe ist identisch mit
					PLAA.FKT.Verarbeitungskennzeichen der
					zugehörigen PLAA-Nachricht.
	Sammelrechnung	1	AN	K	Es ist nur in der Sammelrechung PLGA zu
	(Das Kann-Feld wird unter bestimmten				übermitteln.
	<u>Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>				Das Feld ist nur anzugeben und mit "J" zu
					füllen, wenn es sich um eine Sammelrechnung
	W. I. D. I II /		N.T.		handelt
	IK des Rechnungsstellers/	9	N	M	Einzutragen ist das IK des Leistungserbringers
	Leistungserbringers				je Pflegeeinrichtung/Pflegehilfsmittellieferant - mit folgender Ausnahme:
					Erfolgt die Abrechnung über eine Abrech-
					nungsstelle mit Inkassovollmacht, so ist in der
					Sammelrechnungs-PLGA das IK der Abrech-
					nungsstelle anzugeben.
	IK des Kostenträgers	9	N	M	Einzutragen ist das IK des Kostenträgers
	-				(Institution die die Rechnung begleicht) lt.
					Kostenträgerdatei.
					Diese Angabe ist identisch mit
					PLAA.FKT.IK des Kostenträgers der zugehö-
		_			rigen PLAA-Nachricht.
	IK der Pflegekasse	9	N	K	IK der Pflegekasse von dem Leistungs- bzw.
	(Das Kann-Feld wird unter bestimmten				Bewilligungsbescheid ist zwingend anzugeben,
	<u>Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>				außer es handelt sich um eine Sammelrech- nung PLGA. Bei allen PLGA-Nachrichten als
					Gesamtrechnung ist diese Angabe identisch
					mit PLAA.FKT.IK der Pflegekasse der zuge-
					hörigen PLAA-Nachricht. Es beginnt immer
					mit ,18'
	IK Absender der Datei	9	N	M	Einzutragen ist das IK des Absenders der
					Datei, diese Angabe ist identisch mit
					UNB.Absender
REC	Rechnung/Zahlung	3	AN	M	REC
					Das Segment ist je Nachricht einmal zu über-
					mitteln und ist identisch mit dem REC-
					Segment der zugehörigen PLAA-Nachricht.

Datenübermittlung § 105 SGB XI Version 2.4	Anl1_021205.doc
--	-----------------

Technische Anlage						
zur Regelung des Datenträgeraustausches						
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI						
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:			
Tidiodd diid Straittar dol 1 (dt2ddt011	5	26	23.11.2005			

Rechnungsnummer				Datenelementengruppe bestehend aus Sammel-Rechnungsnummer und Einzel-Rechnungsnummer. Einzutragen ist die Rechnungsnummer, die der Rechnungssteller vergibt. Die Rechnungsnummer muss eindeutig sein (je Rechnungs-Erstellungsjahr und je IK des Rechnungsstellers/Leistungserbringers). Diese Rechnungsnummer ist vollständig und unverändert auf die Urbelege zu übernehmen (s. § 3 der Einvernehmlichen Festlegung). Außer bei Sammelrechnungen PLGA ist diese Angabe identisch mit PLAA.REC.Rechnungsnummer der zugehörigen PLAA-Nachricht  Sonderzeichen (einschl. Leerzeichen) sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind der Bindestrich "-" und der Schrägstrich "," als Gliederungszeichen. Aufeinanderfolgende Gliederungszeichen sind unzulässig. Die Rechnungsnummer darf nicht mit einem Gliederungszeichen beginnen bzw. enden.
Sammel-Rechnungsnummer	14	AN	M	Ist der Absender der Datei ein einzelner Leistungserbringer (Feld Sammelrechnung in FKT = leer), wird lediglich das Datenelement Sammelrechnungsnummer gefüllt und die Einzelrechnungsnummer auf "0" gesetzt (z. B. "4711:0").
Einzel-Rechnungsnummer	6	AN	M	Ist der Absender der Datei eine Abrechnungsstelle ( <b>mit Inkassovollmacht</b> ) erhält jeder Leistungserbringer innerhalb einer Rechnung eine eindeutige Einzel-Rechnungsnummer. Sie ist dann immer zusätzlich zur Sammel-Rechnungsnummer anzugeben. Bei Sammel-rechnungen PLGA ist die Einzel-Rechnungsnummer immer "0".  Beispiel: Sammel-Rechnungsnummer Abrechnungszentrum = 4911:0 daraus ergibt sich die Rechnungsnummer: "4911:1" für den 1. LE, "4911:2" für den 2. LE)
Rechnungsdatum	8	N	M	In der Form: JJJJMMTT
Rechnungsatum	1	AN	M	= s. Schlüssel Rechnungsart
Recimungsart	1	AIN	141	Anlage 3, Abschnitt 2.1 Dieser Schlüsselwert muss in der Sammelrechnnungs-PLGA und in allen zugehörigen PLAA-Nachrichten gleich sein.

		i e
Datenübermittlung § 105 SGB XI	Version 2.4	Anl1 021205.doc

Technische Anlage					
zur Regelung des Datenträgeraustausches					
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI					
Aufbau und Struktur der Nutzdaten Abschnitt Seite: Stand:					
5 27 23.11.20					

	Währungskennzeichen	3	AN	M	zurzeit "EUR" Dieses Währungskennzeichen bezieht sich auf alle Preis- und Betragsfelder innerhalb der Nutzdatendatei. Im Falle der Übermittlung einer Sammelrechnung muss das Währungskennzeichen in allen PLGA-/PLAA-Nachrichten einer Nutzdatendatei einschließlich aller Sammelrechnungen PLGA übereinstimmen.
SRD	Rechnungsdaten	3	AN	M	SRD Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln. Bei Wechsel der Leistungsart muss eine neue Abrechnung erfolgen.
	Leistungserbringergruppe				Datenelementgruppe bestehend aus Abrechnungscode und Tarif-KZ
	Abrechnungscode	2	AN	M	= s. Schlüssel Abrechnungscode Anlage 3, Abschnitt 2.2.1
	Tarif-KZ	5	AN	M	= s. Schlüssel Tarifkennzeichen Anlage 3, Abschnitt 2.2.2
	Leistungsart	2	AN	M	= s. Schlüssel Art der abgegebenen Leistung Anlage 3, Abschnitt 2.4
UST	UST-Kennzeichen	3	AN	M	UST Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln. Es ist nicht in der Sammelrechnung-PLGA zu übermitteln.
	Ordnungsnummer ( <u>Das Kann-Feld wird unter bestimmten</u> Voraussetzungen zum Muss-Feld)	20	AN	K	Ordnungsnummer einschl. Länderschlüssel für die 1.und 2. Stelle. Muss angegeben werden, wenn UST-Pflicht
	Kennung UST-Befreiung ( <u>Das Kann-Feld wird unter bestimmten</u> <u>Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	1	AN	K	,J', wenn befreit. Muss angegeben werden, falls UST-Befreit
	Grund der Befreiung	2	AN	K	Muss, wenn UST-Befreiung = s. Schlüssel Grund UST-Befreiung Anlage 3, Abschnitt 2.13

Technische Anlage					
zur Regelung des Datenträgeraustausches					
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI					
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:		
5 28 23.11.20					

# Pflegeleistungserbringer Gesamtaufstellung der Abrechnung (PLGA) (Fortsetzung)

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
GES	Rechnungssummen	3	AN	M	GES Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln
	Summe der Gesamtbruttobeträge	10,2	N	M	Summe der Gesamtbruttobeträge aller Abr Fälle inklusive gesetzlicher Zuzahlungsbeträge oder Eigenanteile sowie ggf. Mehrwertsteuer und ggf. Beihilfebeträge. In der Form: 999999999999999999999999999999999999
	Summe der Zuzahlungsbeträge / Eigenanteile der Versicherten (Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)	10,2	N	K	Summe der gesetzlichen Zuzahlungen oder der Eigenanteile aller Abrechnungsfälle aus Seg IAF, Datenelement "Zuzahlungsbetrag / Eigenanteil des Versicherten". In der Form: 999999999999999999999999999999999999
	Summe Beihilfebeträge (Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)	10,2	N	K	Summe der Beihilfebeträge Hier finden nur Einträge statt, wenn der Pfle- gebedürftige beihilfeberechtigt (gem. § 28 Abs. 2 SGB XI) ist. In der Form: 999999999999999999999999999999999999
	Gesamtrechnungsbetrag	10,2	N	M	Gesamtrechnungsbetrag (ggf. inklusive Mehrwertsteuer) Berechnungsregel: Summe der Rechnungsbeträge aus PLAA In der Form: 999999999999999999999999999999999999
	Mehrwertsteuerbetrag	10,2	N	K	Summe (Gesamtbetrag) Mehrwertsteuer
NAM	Namen	3	AN	M	NAM Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln
	Name 1	30	AN	M	Name bzw. Firmenbezeichnung des Rechnungsstellers (Leistungserbringer oder Abrechnungszentrum)
	Name 2	30	AN	K	ggf. Ansprechpartner und Telefonnummer
	Name 3	30	AN	K	ggf. Ansprechpartner und Telefonnummer
	Name 4	30	AN	K	ggf. Ansprechpartner und Telefonnummer

Technische Anlage				
zur Regelung des Datenträgeraustausches				
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI				
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:	
Tidiodd diid Siidikai dei i (di2ddiei)	5	29	23.11.2005	

# 5.3.2.2 Nachrichtentyp PLAA

# Abrechnungsdaten je Abrechnungsfall (PLAA)

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
FKT	Funktions-Segment	3	AN	M	FKT Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln
	Verarbeitungskennzeichen	2	AN	M	= s. Schlüssel Verarbeitungskennzeichen Anlage 3, Abschnitt 2.3 Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA.FKT.Verarbeitungskennzeichen der zugehörigen PLGA-Nachricht als Gesamt- rechnung
	IK des Leistungserbringers	9	N	M	Einzutragen ist das IK des Leistungserbringers je Pflegeeinrichtung/Pflegehilfsmittellieferant. Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA.FKT.IK des Rechnungsstellers/Leistungserbringers der zugehörigen PLGA-Nachricht als Gesamtrechnung
	IK des Kostenträgers	9	N	M	Definition siehe PLGA.FKT.IK des Kostenträgers. Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA.FKT.IK des Kostenträgers der zugehörigen PLGA-Nachricht als Gesamtrechnung
	IK der Pflegekasse	9	N	M	Definition siehe PLGA.FKT.IK der Pflege- kasse. Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA.FKT.IK der Pflegekasse der zugehö- rigen PLGA-Nachricht als Gesamtrechnung.
	IK des Rechnungsstellers	9	N	M	IK des Rechnungsstellers
REC	Rechnung/Zahlung	3	AN	M	REC Das Segment ist je Nachricht einmal zu übermitteln und ist identisch mit dem REC- Segment der zugehörigen PLGA-Nachricht.
	Rechnungsnummer				Datenelementengruppe bestehend aus Sammel-Rechnungsnummer und Einzel- Rechnungsnummer. Einzutragen ist die Rechnungsnummer, die der Rechnungssteller vergibt.
	Sammel-Rechnungsnummer	14	AN	M	Definition siehe PLGA.REC.Sammel- Rechnungsnummer
	Einzel-Rechnungsnummer	6	AN	M	Definition siehe PLGA.REC.Einzel- Rechnungsnummer

Datenübermittlung § 105 SGB XI	Version 2.4	Anl1 021205.doc

Technische Anlage					
zur Regelung des Datenträgeraustausches					
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI					
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:		
Tidiodd did Stidittai dol 1 (dt2ddtoll	5	30	23.11.2005		

Rechnungsdatum	8	N	M	In der Form: JJJJMMTT Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA.REC.Rechnungsdatum der zugehörigen PLGA-Nachricht
Rechnungsart	1	AN	M	Definition siehe PLGA.REC.Rechnungsart Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA.REC.Rechnungsart der zugehörigen PLGA-Nachricht
Währungskennzeichen	3	AN	M	Definition siehe PLGA.REC.Währungskennzeichen. Diese Angabe muss übereinstimmen mit PLGA.REC.Währungskennzeichen der zugehörigen PLGA-Nachricht

Technische Anlage					
zur Regelung des Datenträgeraustausches					
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI					
Aufbau und Struktur der Nutzdaten Abschnitt Seite: Stand:					
5 31 23.11.2005					

INV	Information des Pflegebedürftigen	3	AN	M	INV Das Segment ist je Abrechnungsfall einmal zu übermitteln
	Versicherten-Nummer ( <u>Das Kann-Feld wird unter bestimmten</u> Voraussetzungen zum Muss-Feld)	20	AN	K	= Krankenversichertennummer / PflegeversNummer ist zwingend gemäß Leistungsbescheid/Bewilligung anzugeben. Füllzeichen sind nicht zulässig. Sofern nicht bekannt, wird unter Anwendung des Ersatzverfahrens auf diese Angabe verzichtet. Bei dem Ersatzverfahren müssen die Anschrift und das GebDatum des Versicherten übermittelt werden
	Eindeutige Belegnummer	10	AN	M	Eindeutige Kennzeichnung je abgerechneter Einzelrechnung je Versicherter Zulässig sind: Buchstaben, Nummern,"/" und der "-". Alle anderen Sonderzeichen sind nicht zulässig.
NAD	Name und Anschrift des Versicherten	3	AN	M	NAD Das Segment ist je Abrechnungsfall einmal zu übermitteln, wenn die Versicherten- Nummer nicht bekannt ist sind Daten des Pflegebedürftigen zu melden
	VersNachname	47	AN	M	
	VersVorname	30	AN	M	
	VersGeburtsdatum	8	N	M	In der Form: JJJJMMTT
	VersStraße-/Nr.	30	AN	M	
	VersPLZ	5	AN	M	
	VersWohnort	25	AN	M	

Technische Anlage					
zur Regelung des Datenträgeraustausches					
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI					
Aufbau und Struktur der Nutzdaten Abschnitt Seite: Stand:					
5 32 23.11.2005					

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld -Art	Inhalt / Erläuterungen
IMG	Imagename	3	AN	M	IMG Das Segment ist je Abrechnungsfall einmal zu übermitteln, jedoch nur, wenn Imagearchive übermittelt werden. Wird z. Z. nicht verwendet (s. Abschnitt 5.2.2.2)
	Abrechnungsjahr	4	N	M	In der Form: JJJJ
	Abrechnungsmonat	2	N	M	In der Form: MM ggf. mit führender Null
	Identifikationsmerkmal der Stelle, die das Image und den Datensatz erzeugt hat	9	N	M	Institutionskennzeichen
MAN	Monatskopf-Segment	3	AN	M	MAN Das Segment muss je Kalender-Monat einmal je AbrFall übermittelt werden.
	Monat der Leistungserbringung	6	N	M	Kalendermonat/Abgabedatum. In der Form: JJJJMM
	Pflegestufe	1	N	M	s. Schlüssel Pflegestufe Anlage 3, Abschnitt 2.10
	Pflegeklasse (Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)	1	N	K	gilt nur für teil-/vollstationär s. Schlüssel Pflegeklasse Anlage 3, Abschnitt 2.11
ESK	Einsatzkopf-Segment	3	AN	M	ESK Das Segment muss je Leistungseinsatz vorgegeben werden (mindestens einmal je AbrFall). Die Chronologie muss je AbrFall aufsteigend je Kennzeichen Leistungserbringung, Uhrzeit der Leistungserbringung erfolgen.
	Kennzeichen der Leistungserbringung	2	AN	M	Hier wird nur der Kalendertag vorgegeben "01" – "31" bei Tagesleistung (z. b. ambulant, Pflegehilfsmittel, teilstationär) "99" nur bei fixen Monatspauschalen (z. b. stationär)
	Uhrzeit der Leistungserbringung  Beginn (Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)	4	N	K	In der Form: hhmm Einzutragen bei der Vergütungsart = "01", "02", "03" und "06" (s. Schlüsselverzeichnis Anlage 3, Abschnitt 2.5) ist die Echtzeit. Es ist auf die Rahmenvereinbarungen der einzelnen Länder zu achten.

Technische Anlage					
zur Regelung des Datenträgeraustausches					
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI					
Aufbau und Struktur der Nutzdaten	Abschnitt	Seite:	Stand:		
Training and Straining act I (attached)	5	33	23.11.2005		

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld- Art	Inhalt / Erläuterungen
ELS	Einzelleistungen	3	AN	M	ELS  Das Segment muss je erbrachte Leistung
					vorgegeben werden.
					Die einzelne Leistung ergibt sich aus dem
					Schlüssel Leistung.
	Schlüssel Leistung				= s. Schlüsselverzeichnis Anlage 3
	Art der abgegebenen Leistung	2	AN	M	Abschnitt 2.4
	Vergütungsart	2	AN	M	Abschnitt 2.5
	Qualifikationsabhängige Vergütung	1	AN	M	Abschnitt 2.6
	Leistung	10	AN	M	Abschnitt 2.7, wenn Abschnitt 2.5
					= 01  dann  2.7.1
					= 02 dann 2.7.2
					= 03, 04 dann 2.7.3
					= 05 dann 2.7.4
					= 06 dann 2.7.5
					= frei
	P' 1 '	10.2	N.T.	3.4	= 08 dann 2.7.7
	Einzelpreis (der vertraglich vereinbart wurde)	10,2	N	M	Einzutragen ist der Einzelpreis entsprechend der Vergütungsart
	(der verträglich vereinbart wurde)				(s. Schlüsselverzeichnis Anlage 3, Abschnitt
					2.5) bei Schlüssel
					In der Form: 999999999999999999999999999999999999
	Punktwert	1,5	N	K	Einzutragen ist ggf. der Punktwert der Vergü-
	1 unktwort	1,5	1.4	11	tungsvereinbarung
					In der Form: 9,99999
	Punktzahl	4	N	K	Einzutragen ist ggf. die Punktzahl der Vergü-
			11		tungsvereinbarung

Technische Anlage					
zur Regelung des Datenträgeraustausches					
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI					
Aufbau und Struktur der Nutzdaten Abschnitt Seite: Stand:					
5 34 23.11.20					

* **	1: 1 To 1: 1 T 1:	4	4.3.7	3.6	T1
	arzeit der Beendigung der Leistungs-	4	AN	M	Einzutragen ist bei Vergütungsart
	oringung, gefahrene Kilometer, Bis -				(s. Schlüsselverzeichnis Anlage 3, Abschnitt
Ze	itraum, Von/Tag und Bis/Tag				2.5
					<b>,,01"</b> = ,,00"
					bzw.
					Uhrzeit der Beendigung der Lei-
					stungserbringung (Uhrzeit),
					wie vereinbart
					In der Form: hhmm
					,,02" = die Uhrzeit der Beendigung der Lei-
					stungserbringung (Uhrzeit)
					In der Form: hhmm
					"03" = der Bis-Zeitraum (Uhrzeit)
					In der Form: hhmm
					,,04" = der Vom/Bis-Zeitraum
					(Von/Tag und Bis/Tag)
					In der Form: TTTT
					<b>,,05</b> " = ,,00"
					"06" = Wegegebühren-/ Beförderungsent-
					geltart = "04" nach Schlüssel 2.7.5
					die Anzahl der gefahrenen Kilome
					ter,
					(es sind nur ganze Kilometer zu mel-
					den und kaufm.zu runden" z. B. "3,40
					Km, zu melden "3")
					ixiii, Zu iliciacii "5 )
					sonst = ,,00" (bei SC 01-03)
					,,07" = frei
					<b>,,08</b> " = ,,00"
An	zahl/Menge	4,2	N	M	= Anzahl der Leistung
					In der Form: 9999,99

Technische Anlage						
zur Regelung des Datenträgeraustausches						
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI						
Aufbau und Struktur der Nutzdaten Abschnitt Seite: Stand:						
5 35 23.11.2005						

ZUS Z					
200	uschläge/Abschlag	Stell.	Typ AN	Art M	ZUS
	usemage/Aosemag	3	Au	171	Zuschläge je Leistung (Segm. ELS).
					Das Segment ist je Zuschlagsart vorzugeben
					und enthält Informationen zur Preisbildung.
К	ennzeichen Zuschlagsart				Datenelementengruppe bestehend aus
					Tarifkennzeichen, Zuschlagsart und Zuschlag
_ ′	Tarifkennzeichen	2	AN	M	= s. Schlüssel Kennzeichen Zuschlagsart
					Anlage 3, Abschnitt 2.14.1
- :	Zuschlagsart	1	N	M	= s. Schlüssel Kennzeichen Zuschlagsart
	č				Anlage 3, Abschnitt 2.14.2
- 2	Zuschlag	2	AN	M	= s. Schlüssel Kennzeichen Zuschlag
	_				Anlage 3, Abschnitt 2.14.3
K	lartext	50	AN	K	Klartext Zuschlagsart
Z	uschlagszuordnung	1	N	M	"1" = Leistung
					,,2" = Wegegebühr
В	erechnung	2	AN	M	"01" = Punktzahl absolut
	_				"02" = Prozentsatz zur Punktzahl
					,,03" = Punktwert absolut
					"04" = Prozentsatz zum Punktwert
					"05" = Basiswert + Addition (Subtraktion)
					Betrag absolut
					bzw. Ersatzwert
					"06" = Basiswert + Addition(Subtraktion)
					Pkt-Zahl absolut
					bzw. Ersatzwert
					,,07" = Basiswert + Addition (Subtraktion)
					Pkt-Wert absolut
					bzw. Ersatzwert
					,,08" = monatlicher Betrag
					,,09" = Ersatzwert mtl. Punktzahl ,,10" = Ersatzwert mtl. Punktwert
					",11" = Prozentsatz zum Betrag
					",12" = Betrag absolut
					"13" = Prozentsatz zum Betrag-Ersatzwert
					aller ZUS
					"14" = täglicher Betrag
					(absoluter Betrag *Anzahl/Menge aus
					Segment ELS)
					"15" = Prozentsatz zum Punktzahl-Ersatzwert
					aller ZUS
					"16" = Prozentsatz zum Punktwert-
					Ersatzwert aller ZUS
					"17" = Basiswert + Prozentsatz absolut
					bzw. Ersatzwert
					agf zu erweitern
U	Tennzeichen Zu-/Abzug	1	AN	M	ggf. zu erweitern ,,0" = Abzug

Technische Anlage						
zur Regelung des Datenträgeraustausches						
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI						
Aufbau und Struktur der Nutzdaten Abschnitt Seite: Stand:						
5 36 23.11.2005						

Wert	4,5	N	M	Inhalt richtet sich dem Feld Berechnung (z. B. V.H-Satz, Betrag) Es sind grundsätzlich immer alle 5 Nachkommastellen zu melden
Ergebnis	5,2	N	M	Betrag, wie er sich zum Basispreis verhält (Zwischenbetr., wenn Ende-Kennzeichen=0, Endergebnis, wenn Ende-Kennzeichen = 1, und Berechnung 05, 06, 07, 13, 15, 16)
Ende-Kennzeichen	1	AN	M	"0" = Kein Ende, weitere ZUS-Segmente folgen "1" = Ende, letztes ZUS-Segment für zum vorherigen ELS-Segment für diesen Berechnungsschritt.

Technische Anlage						
zur Regelung des Datenträgeraustausches						
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI						
Aufbau und Struktur der Nutzdaten  Abschnitt Seite: Stand:						
5 37 23.11.2005						

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell.	Feld Typ	Feld -Art	Inhalt / Erläuterungen
HIL	Einzelleistungen	3	AN	М	HIL Das Segment ist je Positionsnum- mer/Pflegehilfsmittel vorzugeben. Das Segment ist nur bei der Abrechnung von Pflegehilfsmitteln vorzugeben
	Kennzeichen Mehrwertsteuer ( <u>Das Kann-Feld wird unter bestimmten</u> Voraussetzungen zum Muss-Feld)	1	N	K	= s. Schlüssel Mehrwertsteuer Anlage 3, Abschnitt 2.9 zu füllen, wenn Mehrwertsteuerbetrag
	Mehrwertsteuerbetrag je Einzelpreis	10,2	N	K	Berechnungsregel: ELS.Einzelpreis der Leistung (Netto) mal Mehrwertsteuerprozentsatz (Der ermittelte Betrag ist kaufmännisch zu runden.) In der Form: 999999999999999999999999999999999999
	Zuzahlungsbetrag je Pflegehilfsmittel ( <u>Das Kann-Feld wird unter bestimmten</u> Voraussetzungen zum Muss-Feld)	10,2	N	K	Gesetzl. Zuzahlung gem. § 40 SGB XI 10% der Kosten, höchstens der gültige Höchstbetrag je technisches Hilfsmittel In der Form: 999999999999999999999999999999999999
	Genehmigungskennzeichen ( <u>Das Kann-Feld wird unter bestimmten</u> Voraussetzungen zum Muss-Feld)	15	AN	K	Genehmigungskennzeichen der Pflegekasse bei technischen Hilfsmitteln immer zu füllen
	Genehmigungsdatum	8	N	K	In der Form: JJJJMMTT
	Kennzeichen für Pflegehilfsmittel ( <u>Das Kann-Feld wird unter bestimmten</u> Voraussetzungen zum Muss-Feld)	2	AN	K	= s. Schlüssel Kennzeichen Pflegehilfsmittel Anlage 3, Abschnitt 2.8 Das Kennzeichen ist immer zu füllen bei techn. Pflegehilfsmittel nach § 40 Abs. 3 SGB XI
	Bezeichnung des Pflegehilfsmittels	30	AN	K	Hier sind nur Eintragungen zu tätigen, wenn noch keine bundeseinheitliche Pflegehilfs- mittelpositionsnummer vergeben ist
	Positionsnummer für Produktbesonderheiten von Pflegehilfsmitteln (Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)	10	AN	K	Diese Positionsnummer ist zwingend bei der Abrechnung von Pflegehilfsmitteln zusätzlich anzugeben, sofern diese in den Leistungs- und Lieferverträgen vorgegeben ist. s. Schlüssel Positionsnummer für Produktbe- sonderheiten von Pflegehilfsmitteln Anlage 3, Abschnitt 2.12
	Inventarnummer für Pflegehilfsmittel im Wiedereinsatz ( <u>Das Kann-Feld wird unter bestimmten Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	20	AN	K	Die Nummer der Kasse ist anzugeben bei Abrechnung (Lieferung, Reparatur, Rückho- lung etc.) eines wiedereinsatzfähigen Pflege- hilfsmittels entsprechend der vertraglichen Regelung

		i e
Datenübermittlung § 105 SGB XI	Version 2.4	Anl1 021205.doc

Technische Anlage						
zur Regelung des Datenträgeraustausches						
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI						
Aufbau und Struktur der Nutzdaten Abschnitt Seite: Stand:						
5 38 23.11.2005						

IAF	Abrechnungsfall-Endesegment	3	AN	M	IAF Das Segment ist je Abrechnungsfall einmal zu
					übermitteln
	Gesamtbruttobetrag	10,2	N	M	Gesamtbruttobetrag inkl. gesetzl. Zuzahlungsbetrag / Eigenanteil des Versicherten sowie ggf. MWST und ggf. Beihilfebetrag je AbrFall In der Form: 999999999999999999999999999999999999
	Zuzahlungsbetrag / Eigenanteil des Versicherten ( <u>Das Kann-Feld wird unter bestimmten</u> <u>Voraussetzungen zum Muss-Feld)</u>	10,2	N	K	Berechnungsregel: Summe der gesetzl. Zuzahlungen / Eigenanteil des Versicherten je AbrFall. In der Form: 9999999999,99. Zu füllen bei Pflegehilfsmittel oder wenn der Bruttobetrag über den Höchstleis- tungsanspruch liegt.
	Beihilfebetrag <u>Das Kann-Feld wird unter bestimmten</u> Voraussetzungen zum Muss-Feld)	10,2	N	K	Beihilfebetrag Gem. § 28 Abs. 2 SGB XI
	Rechnungsbetrag	10,2	N	M	Berechnungsregel: Gesamtbruttobetrag  ./. Zuzahlungsbetrag / Eigenanteil des Vers/.Beihilfebetrag In der Form: 999999999,99 (max. bis zum Höchstleistungsanspruch dem die Pflegekasse übernimmt).
		•			

Technische Anlage					
zur Regelung des Datenträgeraustausches					
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI					
Fehlerverfahren Abschnitt Seite: Stand:					
6 39 08.03.200					

#### 6. Fehlerverfahren

Nach der Datenübermittlung wird die Datenlieferung durch den Empfänger geprüft. Die Prüfungen erfolgen nach einem Stufenkonzept.

#### 6.1 Prüfstufe 1

#### Prüfung von Datei und Dateistruktur

Dateien werden auf ihre physikalische Lesbarkeit, korrekte Reihenfolge und Syntax der Kopf- und Endesegmente sowie auf Gültigkeit der Kommunikationspartner geprüft.

Bei Abweisung einer Datei erfolgt die Rückmeldung an den Absender mit Angabe des Fehlers unverzüglich.

#### 6.2 Prüfstufe 2

#### Prüfung der Syntax

Je Nachricht wird die Reihenfolge der Segmente geprüft, innerhalb eines Segmentes erfolgen die Prüfungen auf Feldebene in bezug auf Typ, Länge und Vorkommen (Kann- oder Muss-Feld).

Wenn die Syntax verletzt ist, z.b. bei zu großer Feldlänge oder alphanumerischen Inhalten in numerisch definierten Datenelementen ist die gesamte Datei zurückzuweisen.

Bei Abweisung der Datei erfolgt die Benachrichtigung unter Angabe des Fehlers unverzüglich.

Technische Anlage					
zur Regelung des Datenträgeraustausches					
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI					
Fehlerverfahren Abschnitt Seite: Stand:					
6 40 08.03.2003					

#### 6.3 Prüfstufe 3

#### Formale Prüfung auf Datenelementinhalte

Die einzelnen Datenelemente eines Segmentes werden auf plausiblen Inhalt geprüft (z. B. Datum, Uhrzeit). Schlüsselausprägungen müssen korrekt sein im Hinblick auf das Schlüsselverzeichnis (Anlage 3). Weiter finden Kombinationsprüfungen über mehrere Felder statt.

Bei Abweisung der Datei erfolgt die Benachrichtigung unter Angabe des Fehlers unverzüglich.

#### 6.4 Prüfstufe 4

#### Prüfung in den Fachverfahren der einzelnen Pflegekassen

Die kassenartenspezifischen vertrags-, versicherungs- und leistungsrechtlichen Prüfungen werden individuell bei den einzelnen Pflegekassen durchgeführt. Für diesen Bereich werden keine kassenartenübergreifenden Regelungen vereinbart.

Eine Abweisung der Ursprungsdatei erfolgt nicht.

Stellt der Rechnungsempfänger fest, dass er nicht zahlungspflichtig ist, ist der Rechnungssteller unverzüglich zu informieren.

Technische Anlage				
zur Regelung des Datenträgeraustausches				
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI				
Datenannahmestellen/Kostenträgerdatei	Abschnitt	Seite:	Stand:	
Date in a manifest content in the steel and a second and in a	7	41	05.07.2005	

#### 7. Datenannahmestellen/Kostenträgerdatei

Die zu übermittelnden Daten werden den Datenannahmestellen der Pflegekassen zugeleitet. Die Datenannahmestellen sind in den aktuellen Kostenträgerdateien der jeweiligen Kassenart zu entnehmen. Diese werden von den Pflegekassen, deren Landesverbänden oder deren Spitzenverbänden benannt.

Für jede Datenannahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis ist je Kassenart eine Nutzdatei (UNB bis UNZ) zu erstellen.

Für die Übermittlung der Urbelege benennen die Pflegekassen ebenfalls Annahmestellen in der Kostenträgerdatei.

Die Struktur der Kostenträgerdatei wurde vereinbart und ist als Anhang 5 zur Technischen Anlage beigefügt. Die Spitzenverbände der Pflegekassen stellen den LE eine kassenartenbezogene Kostenträgerdatei unter <a href="https://www.Datenaustausch.de">www.Datenaustausch.de</a> zur Verfügung. Für die Inhalte übernehmen sie keine Gewähr.

Technische Anlage				
zur Regelung des Datenträgeraustausches				
gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI				
Schlüsselverzeichnisse	Abschnitt	Seite:	Stand:	
Seniusberverzerenmisse	8	42	05.07.2005	

# 8. Schlüsselverzeichnisse

Die Schlüsselverzeichnisse (s. Einvernehmliche Festlegung § 7 Abs. 1) sind in Anlage 3 dieser Einvernehmlichen Festlegung aufgeführt.